

zur Zeit der Tat eine Bewußtseinsstörung im Sinne des § 51 Abs. 1 StGB. vorgelegen hat. Der Angeklagte hat sich aber fahrlässig durch den Genuß geistiger Getränke in einen die Bewußtseinsstörung hervorrufenden Rausch versetzt. In diesem Zustand hat er die angeführten Verbrechen gegen Kontrollratsdirektive 38 Abschn. II Art. III A III ausgeführt. Das Gesetz sieht für diese Verbrechen eine Gefängnisstrafe bis zu 10 Jahren vor, auch kann eine ganze oder teilweise Vermögensentziehung erfolgen. § 330a Abs. 2 StGB. sagt, daß die Strafe nach Art und Maß nicht schwerer sein darf als die für die vorsätzliche Begehung der Handlung angedrohte Strafe. Der Angeklagte ist noch nicht vorbestraft. In der Hauptverhandlung versuchte er nicht, seine Tat zu bestreiten, sondern betonte lediglich, daß er von nichts mehr wisse. Das Gericht sah daher noch einmal von einer Freiheitsstrafe ab und erkannte gem. § 330a Abs. 1 und 2 StGB. auf eine Geldstrafe von 25 000,— DM, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle für je 80,— DM 1 Tag Gefängnis tritt. Der Angeklagte hat durch sein Verhalten dazu beigetragen, daß das Verfahren schnellstens angeschlossen werden konnte. Es wurde ihm daher die Untersuchungshaft auf die Geldstrafe angerechnet. Die Kosten des Verfahrens trägt der Angeklagte gem. § 465 der StPO.

gez.: Wohlgethan.  
Ausgefertigt: den 2. November 1950  
Unterschrift  
Justizangestellte,  
Urkundsperson der Geschäftsstelle.

## Anklage gegen Patz u. a.

DOKUMENT NR. 5

Ministerium für Staatssicherheit  
Verwaltung Land Sachsen-Anhalt  
Halle/S., den 20. 11. 1950

An die  
6. Strafkammer (201)  
Magdeburg.

### Anklage!

- 1.) Der Landwirt Robert Patz,
- 2.) die Ehefrau Frieda Lücke,
- 3.) der Feinkosthändler Fritz Lücke

werden angeklagt:

nach dem 8. 5. 45 durch Verbreitung tendenziöser Gerüchte den Frieden des deutschen Volkes gefährdet zu haben, indem sie eine Hetzschrift gegen die DDR, welche getarnt mit der Titelseite der Originalausgabe der „Jungen Welt“, Nr. 38, Jahrgang 4, verteilen.

Verbrechen:  
nach Kontrollratsdirektive 38, Abschn. II, Artikel III A III,

Beweismaterial:

- 1.) Eigene Einlassung der Angeschuldigten (Bl. ...),
- 2.) Sichergestellte Hetzschrift (Bl. ...).

Wesentliches Ermittlungsergebnis

Zu 1: ...

Patz erhielt von seinem Bruder, als dieser vom Deutschlandtreffen der Jugend zurückgekehrt war, eine Hetzschrift, welche die Größe und das Titelblatt der Originalausgabe der „Jungen Welt“, Nr. 38, Jahrg. 4, hatte. (Bl. 8 d. A.)

Patz hat (Bl. 8) diese Hetzschrift in seiner Wohnung genau durchgelesen, er hatte genau erkannt, daß es eine Hetzschrift war, trotzdem nahm er diese Zeitschrift und gab sie einer Frau Lücke. Er machte diese sogar auf verschiedene Artikel aufmerksam. Patz wußte genau, daß Frau Lücke diese Hetzschrift ihrem Mann geben würde, der außerhalb als Waldarbeiter beschäftigt ist, und somit war sein Zweck der Weitergabe dieser Hetzzeitung erfüllt.

Patz war sehr daran interessiert, durch diese Hetzschrift soviel Menschen wie möglich zu beeinflussen und sie mit der Hetzpropaganda des amerikanischen Imperialismus zu versehen.

Patz, dem die Möglichkeit gegeben wurde, sich eine Existenz in der DDR zu schaffen, indem er eine Landwirtschaft gepachtet hatte und dem als Landwirt viele Vergünstigungen zuteil wurden, war der Urheber der Verteilung der Hetzpropaganda gegen die DDR durch den amerikanischen Imperialismus und seine Bonner Helfershelfer.

Zu 2:

Die Lücke erhielt im Juni oder Juli 1950 von dem Beschuldigten Patz die oben genannte Hetzschrift. Vorher hatte sie selbige mit Patz durchgesprochen, d. h. verschiedene Artikel wurden sogar gemeinsam durchgelesen (Bl. 8). Obwohl Frau Lücke nun gesehen hatte, daß der Inhalt dieser Zeitschrift eine ganz gemeine Hetze gegen die DDR war und der nur aus den Köpfen der amerikanischen Imperialisten entsprungen war, nahm sie diese Zeitschrift an sich, um, wie sie selbst angibt (Bl. 12), diese ihrem Ehemann zu zeigen.

8 Wochen hat Frau Lücke diese Hetzschrift in ihrem Besitze gehabt, bis zur Aushändigung an ihren Ehemann. Es muß daher stark angenommen werden, daß in dieser Zeit mehrere Menschen mit dieser Hetzpropaganda vertraut und beeinflusst worden sind.

Einwandfrei steht fest, daß die Lücke als stellvertretende Vorsitzende der CDU im politischen Leben steht und sie also mit Überlegung diese Hetzartikel verbreitete.

Zu 3:

Lücke, der sich im September 1950 bei seiner Frau im Urlaub befand, hat, wie er (Bl. 15) angibt, sich mit der von seiner Frau erhaltenen Hetzschrift voll und ganz vertraut gemacht, indem er gemeinsam mehrere Artikel aus dieser herauslas. Lücke, der ein 12 Jahre langes Mitglied der früheren NSDAP war, ein Faschist durch und durch, die faschistische Literatur genau kannte, außerdem höhere Schulbildung besaß, kamen diese Hetzartikel dieser Zeitschrift gelegen, wie er selbst angibt (Bl. 15). Er nahm sie aus diesem Grunde mit zur Arbeitsstelle und gab sie an weitere Personen ab, um andere Menschen mit dem Hetzartikel vertraut zu machen.

Bei Lücke handelt es sich um einen Menschen, der noch sehr viel nazistisches Ideengut in sich verankert, wovon er sich bis heute noch keinesfalls lösen konnte und steht daher dem demokrati-

schen Neuaufbau der DDR feindlich gegenüber.

Er hat bewußt diese Hetzschrift weitergegeben, um Unruhe bei der Bevölkerung zu schaffen und somit den Neuaufbau der DDR zu stören. Lücke war bei seinen Vernehmungen verstockt und leugnete solange, bis ihm seine Lügen durch Beweise widerlegt werden konnten. Zusammenfassend haben alle drei Angeklagten bewußt die vom anglo-amerikanischen Imperialismus hergestellte Hetzschrift gegen die DDR bewußt und mit voller Überlegung verbreitet, um eine Gegenstimmung für die Volkswahlen und darüber hinaus die Freundschaft des deutschen Volkes zur Sowjetunion zu untergraben.

Es wird beantragt:

das Hauptverfahren zu eröffnen und den Hauptverhandlungstermin vor der 6. Großen Strafkammer stattfinden zu lassen.

bestätigt:

Der aufsichtsführende Staatsanwalt  
gez. Unterschrift

I. A.:  
gez. Scholz  
(Scholz)  
VP.-Kom.

## Flugblattbesitz — strafbar

DOKUMENT NR. 6

Der Oberstaatsanwalt  
bei dem Landgerichte  
Dresden

Berlin, den 5.10.1950

Auszug aus dem Protokoll der Arbeitstagung der Generalstaatsanwälte und Oberstaatsanwälte der Deutschen Demokratischen Republik beim Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik am 25. September 1950

Generalstaatsanwalt Dr. Melsheimer:

Unerledigt ist noch die Frage: Ist der Flugblattbesitz nur ein Versuch? Ich glaube, diese Frage muß dahin beantwortet werden, daß der Besitz von Flugblättern grundsätzlich als vollendetes Delikt nach III A III angesehen werden muß.

## Urteil gegen Weißflog u. a.

DOKUMENT NR. 7

7 Stks. 35/50.

Im Namen des Volkes!

In der Strafsache

gegen

Walter Weißflog, geb. am 12. 1. 1915 in Grünhain, wohnhaft in Grünhain, Friedrich-Engels-Str. 181,

wegen

Verbreitung tendenziöser Gerüchte wurde in der öffentlichen Sitzung der großen Strafkammer des Landgerichts Potsdam am 11. Januar 1951 ...

für Recht anerkannt:

Der Angeklagte wird wegen Verbrechens gemäß Artikel 6 der Verfassung